

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom, Zahl 828/2019, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Gemeinde St. Urban.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete

(1) An jedem Palmsonntag findet in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr am Dorfplatz St. Urban (d.i. das Grundstück Nr. 764/4, KG St. Urban, einschließlich Zugangsbereich zum Raika- und Gemeindezentrum St. Urban und des Kultursaalgebäudes auf dem Grundstück Nr. 764/9, ausgenommen Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 762/2, 764/11 und 764/12) der „St. Urbaner Ostermarkt“ statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:
Bäuerliche Produkte
- b) Nebengegenstände:
Honigprodukte, Weine, Waldfrüchte, Obst, Gemüse, Spirituosen, Kunsthandwerk, Süßigkeiten, Naturkosmetik
- c) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind gestattet, sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

(2) Jeden 2. Dienstag im Juli und August findet in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Dorfplatz St. Urban (d.i. das Grundstück Nr. 764/4, KG St. Urban, einschließlich Zugangsbereich zum Raika- und Gemeindezentrum St. Urban und des Kultursaalgebäudes auf dem Grundstück Nr. 764/9, ausgenommen Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 762/2, 764/11 und 764/12) der „St. Urbaner Schmankerlmarkt“ statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:
Bäuerliche Produkte
- b) Nebengegenstände:
Honigprodukte, Weine, Waldfrüchte, Obst, Gemüse, Spirituosen, Kunsthandwerk, Süßigkeiten, Naturkosmetik

- c) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind gestattet, sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

(3) Jeden ersten Sonntag im Dezember findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr am Dorfplatz St. Urban (d.i. das Grundstück Nr. 764/4, KG St. Urban, einschließlich Zugangsbereich zum Raika- und Gemeindezentrum St. Urban und des Kultursaalgebäudes auf dem Grundstück Nr. 764/9, ausgenommen Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 762/2, 764/11 und 764/12) der „St. Urbaner Christkindlmarkt“ statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:
Bäuerliche Produkte
- b) Nebengegenstände:
Honigprodukte, Weine, Christbäume, Weihnachtsschmuck Gemüse, Spirituosen, Kunsthandwerk, Süßigkeiten, Naturkosmetik
- c) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind gestattet, sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen erfolgt durch mündliche Zuweisung. Die Zuweisung gilt für den jeweiligen Markttag.
- (2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen. Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art, ist verboten.

(4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5

Ausweisleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 13. April 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 21. Dezember 2011, Zl. 743/2011, außer Kraft.

St. Urban, 10. April 2019

Der Bürgermeister:

(Dietmar Rauter)